

## UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

### DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER\*

Berichtszeitraum: 01.02.2019 bis 07.04.2019

Im Berichtszeitraum hat die politische Diskussion über ein Klimaschutzgesetz und den Kohleausstieg an Fahrt aufgenommen; zu berichten ist in diesem Zusammenhang auch über den Klimaschutzbericht 2018 (dazu unter A.). Im Energieumweltrecht sind die Beratungen zum „NABEG 2.0“ abgeschlossen, während ein Gesetzentwurf zur Änderung des Energieeffizienzrechts in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde (dazu unter B.).

Die Änderung des BImSchG, durch die bestimmte Dieselfahrzeuge von Fahrverboten ausgenommen werden, wurde am 14.03.2019 vom Bundestag beschlossen und am 15.03.2019 abschließend vom Bundesrat gebilligt.<sup>1</sup>

Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

### A. KLIMASCHUTZ

Ende Februar 2019 gelangte ein Referentenentwurf für ein **Klimaschutzgesetz** (KSG-E) des Bundes in die Öffentlichkeit.<sup>2</sup>

§ 1 KSG-E nennt als Zweck des Gesetzes u.a. „die Erfüllung der deutschen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben“. Grundlage hierfür sei das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Übereinkommens. Die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) sollen hierzu „weitestgehend gemindert und bis zur Mitte des Jahrhunderts die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden“. Konkretisiert werden die Klimaschutzziele durch § 3 KSG-E, in dem etappenweise folgende THG-Minderungen als Mindestziele gegenüber 1990 verbindlich festgeschrieben werden:

- > 40 Prozent bis zum Jahr 2020,

---

\* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

<sup>1</sup> BR-Drs. 117/19.

<sup>2</sup> Klimareporter, <https://t1p.de/5i95> (Kurmlink, 07.04.2019).

- > 55 Prozent bis zum Jahr 2030,
- > 70 Prozent bis zum Jahr 2040,
- > 95 Prozent bis zum Jahr 2050.

§ 3 Abs. 4 Satz 3 KSG-E bestimmt, dass die Klimaschutzziele erhöht, aber nicht abgesenkt werden können. Die Jahresemissionsmengen, die aus diesen Minderungszielen folgen, werden sodann durch § 4 i.V.m. Anlagen 1 und 2 KSG-E für die folgenden Sektoren detailliert zunächst bis 2030<sup>3</sup> festgesetzt:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges.

Politisch besonders umstritten sind die Regelungen in § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 6 KSG-E:

*„Sofern die Treibhausgasemissionen in einem Sektor die für den Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung stehende Emissionsmenge über- oder unterschreiten, wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsmengen des Sektors bis zum Erreichen des nächsten in § 3 Absatz 1 genannten Zieljahres gleichmäßig angerechnet. [...] Das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium ist für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen verantwortlich. Es hat die Aufgabe, die dafür erforderlichen nationalen Maßnahmen zu veranlassen. [...] Im Falle der Überschreitung der [...] Jahresemissionsmengen trägt der Bund die Ausgaben, die der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Nichteinhaltung jährlicher Minderungsziele der Europäischen Klimaschutzverordnung entstehen. Diese Ausgaben werden im Bundeshaushalt anteilig nach dem Grad der Nichteinhaltung der jeweiligen Jahresemissionsmengen in den Einzelplänen der nach § 4 Absatz 4 verantwortlichen Bundesministerien veranschlagt. [...]“*

Grundlage für diesen Soll-Ist-Abgleich sowie die ggf. fällige Verteilung der unionsrechtlich zu leistenden Zahlungen auf die jeweils verantwortlichen Ressorts sind die Emissionsdaten, die gemäß § 5 KSG-E jährlich vom Umweltbundesamt vorzulegen sind.

Nähere Regelungen zu den Klimaschutzmaßnahmen enthalten die §§ 8 bis 10 KSG-E: § 8 bestimmt, dass die Bundesregierung innerhalb von sechs Monaten ein „Sofortprogramm“ beschließen muss, sobald die Emissionsdaten (§ 5 Abs. 1 KSG-E) eine Überschreitung der Jahresemissionsmenge eines Sektors im Berichtsjahr ausweisen. Die Maßnahmen des Sofortprogramms sollen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss umgesetzt werden. Wenn

---

<sup>3</sup> Für die folgenden Jahre enthält § 4 Abs. 5 KSG-E eine Verordnungsermächtigung mit einer verfahrensrechtlich bemerkenswerten Regelung zur Beteiligung des Bundestages an der Verordnungsgebung.

für die Umsetzung ein Gesetz erforderlich ist, soll die Bundesregierung innerhalb der Sechsmonats-Frist einen Gesetzentwurf in den Bundestag einbringen (§ 8 Abs. 3 KSG-E). § 9 KSG-E setzt den Rahmen für die Fortschreibung des deutschen Klimaschutzplans, wobei darauf zu achten sei, „dass bei Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft die Bindung von Treibhausgasen die Treibhausgasemissionen aus diesem Sektor übersteigt, so dass dieser eine Netto-Senke bleibt.“<sup>4</sup> Die eigentlichen Maßnahmenprogramme werden durch § 10 KSG-E geregelt. Ab 2019 soll die Bundesregierung jährlich ein Maßnahmenprogramm beschließen und darin festlegen, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird, um die in § 4 KSG-E festgelegten Jahresemissionsmengen einzuhalten und sicherzustellen, dass die Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft als Netto-Senke erhalten bleiben.

Jährliche Klimaschutzberichte, die die aktuellen Trends der Emissionsentwicklung in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 10 KSG-E und der Sofortprogramme nach § 8 KSG-E sowie eine Prognose der zu erwartenden Minderungswirkungen enthält, sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr von der Bundesregierung vorzulegen (§ 11 KSG-E). Hinzu kommt ab 2021 alle zwei Jahre ein Klimaschutz-Projektionsbericht nach Art. 18 der Governance-Verordnung<sup>5</sup>.

Neu geschaffen werden soll ein siebenköpfiges, interdisziplinäres und unabhängiges „Sachverständigen-gremium für Klimafragen“ (§ 12 KSG-E). Dieses Gremium hat u.a. folgende Aufgaben:

- > Beteiligung an der Erstellung der Berichte nach § 11 KSG-E,
- > Erteilen von Empfehlungen für Sofortprogramme nach § 8 KSG-E,
- > Konsultation durch die Bundesregierung, bevor sie Minderungsziele, Pläne und Maßnahmenprogramme ändert bzw. fortschreibt,
- > Prüfung einzelner Gesetzentwürfe auf ihre Klimaverträglichkeit auf Aufforderung des Bundestages, eines Bundestagsausschusses oder einer Bundestagsfraktion (§ 13 Abs. 5 KSG),
- > Erstellen eines jährlichen „Hauptgutachtens“, in dem das Gremium den Klimaschutzbericht (§ 11 KSG-E) bewertet und Empfehlungen ausspricht, so § 13 KSG-E.

In den §§ 14 bis 17 KSG-E wird die Verantwortung der öffentlichen Hand als Verursacher von THG-Emissionen adressiert: § 14 KSG-E enthält – als eine Art klimaschutzrechtlicher Querschnittsklausel – die Pflicht aller Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Ent-

---

<sup>4</sup> § 9 Abs. 1 Satz 2 KSG-E.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

scheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Bund wird verpflichtet, „bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung“ zu prüfen, wie dies zu den Klimaschutzzielen beiträgt. Stehen mehrere Varianten zur Auswahl, so „ist solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer zu den geringsten Kosten erreicht werden kann.“<sup>6</sup> Das Ziel, die Bundesverwaltung bis 2030 „klimaneutral“ zu organisieren, wird durch § 16 KSG-E aufgestellt und näher ausgeformt. § 17 KSG-E schließlich enthält eine umfassende Berichts- und Transparenzpflicht für den Bund und alle ihm zugeordneten Einrichtungen, Agenturen, Körperschaften und Sozialversicherungsträger mit Selbstverwaltung sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts und die bundesrechtlich geregelten berufsständischen Kammern. Soweit diese am Kapitalmarkt Kapitalanlagen tätigen, sind sie darüber berichtspflichtig, wie sie das 1,5-Grad-Ziel und die Ziele der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung in ihrer Anlagepolitik und -strategie berücksichtigen sowie darüber, „welchen Klimarisiken das auf dem Kapitalmarkt angelegte Vermögen ausgesetzt ist und welche Treibhausgasemissionen damit verbunden sind.“<sup>7</sup>

Der Entwurf (Stand: 21.02.2019) ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, er wurde vielmehr zur „Frühkoordinierung“ (§ 40 GGO) an das Bundeskanzleramt übermittelt. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung veröffentlichte am 06.02.2019 eine Meldung, wonach die Bundesregierung „aktuell“ ein neues Klimaschutzgesetz erarbeite, um die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 zu gewährleisten und „die rechtlichen Rahmenbedingungen, nach denen die Maßnahmen umgesetzt werden können,“ festzulegen.<sup>8</sup> Ein entsprechender Gesetzentwurf wird in der Meldung für das „Frühjahr“ angekündigt.<sup>9</sup>

Kurz vor dem Bekanntwerden des Referentenentwurfs zum KSG legte die Bundesregierung den 100 Seiten umfassenden „**Klimaschutzbericht 2018**“ vor.<sup>10</sup> Dieses enthält zunächst einen Bericht über die Emissionsentwicklung und eine Prognose über die Emissionen bis 2020.<sup>11</sup> Danach sei „davon auszugehen, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 ohne zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen nur etwa 32 Prozent betragen wird“<sup>12</sup> und damit acht Prozentpunkte unter dem nationalen Reduktionsziel zurückbleibt.<sup>13</sup> Zusammenfassend stellt der Bericht fest, dass die Maßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 wirksam seien „und ein Beitrag zur Schließung der Lücke erwartet werden kann“. Allerdings zeigt die aktuelle Schätzung erneut, dass die insgesamt erwartete Minderungswirkung der Einzelmaßnahmen mit 43 bis 56 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten für das Jahr 2020 weder die ehemals erwartete noch die aktuelle Lücke schließen können – auch wenn der Emissionshandel infolge deutlich höherer Zertifikatspreise mit 3,5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente einen höheren Minderungsbeitrag [...] erwarten lässt.“<sup>14</sup> Bemerkenswert ist, dass im Klimaschutzbericht der Begriff „Klimaschutzgesetz“ nur in den Kurzberichten über die Klimapolitik in den Bundesländern<sup>15</sup> auftaucht, im Übrigen aber nicht erwähnt wird.

---

<sup>6</sup> § 14 Abs. 2 Satz 2 KSG-E.

<sup>7</sup> § 17 Abs. 1 Satz 1 KSG-E.

<sup>8</sup> Siehe <https://t1p.de/lqmm> (Kurzlink, 07.04.2019).

<sup>9</sup> Fn. 8.

<sup>10</sup> BT-Drs. 19/7670.

<sup>11</sup> BT-Drs. 19/7670, S. 10-18.

<sup>12</sup> BT-Drs. 19/7670, S. 12.

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/7670, S. 8.

<sup>14</sup> BT-Drs. 19/7670, S. 8.

<sup>15</sup> BT-Drs. 19/7670, S. 94-96.

Als Reaktion auf den Klimaschutzbericht und auf den zwischen den Ministerien umstrittenen KSG-Entwurf konstituierte sich am 14.03.2019 unter der Leitung des Bundeskanzleramtes eine interministerielle Arbeitsgruppe, der Kabinettsausschuss „**Klimakabinett**“.<sup>16</sup> In der Meldung des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 20.04.2019 heißt es u.a.: „Das sogenannte Klimakabinett wird die rechtlich verbindliche Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 sowie der darin enthaltenen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 vorbereiten. Die Bundesregierung wird in diesem Jahr die gesetzlichen Regelungen dafür verabschieden.“<sup>17</sup> Dem Ausschuss gehören alle klimaschutzrelevanten Ministerien (BMU, BMI, BMWi, BMEL, BMVI) sowie das BK und der Regierungssprecher an. Weitere Mitglieder der Bundesregierung können einbezogen werden, soweit ihre Zuständigkeit betroffen ist.

Nachdem die „Kohlekommission“ Ende Januar 2019 ihren Abschlussbericht zum „**Kohleausstieg**“ vorgelegt hat, rückt nun die gesetzliche Umsetzung der Beschlüsse in den Fokus.<sup>18</sup> Hierzu kündigt die Bundesregierung zunächst Anfang Februar 2019 an, dass sie noch vor der Sommerpause „ein entsprechendes Maßnahmengesetz auf den Weg bringen“ will.<sup>19</sup>

Am 13.03.2019 war der Kohleausstieg im Wirtschaftsausschuss des Bundestages. Dort berichtete der zuständige Staatssekretär *Andreas Feicht* über die Pläne des BMWi und bekräftigte, dass es zu den strukturellen Fragen noch im Frühjahr Eckpunkte geben werde, während im Spätherbst Gesetzentwürfe zum Steinkohle- und Braunkohleausstieg vorgelegt werden sollen; ob es für beide Themen zwei Gesetze oder nur eines gebe, sei noch offen.<sup>20</sup>

Anfang April gelangten schließlich Eckpunkte des BMWi für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohlereionen“ in die Öffentlichkeit.<sup>21</sup> Dieses soll ausschließlich die Verteilung der in der Kohlekommission beschlossenen Transferleistungen von insgesamt 40 Mrd. € regeln. Nachdem dieses Gesetz vom Bundestag verabschiedet worden ist, soll ein Gesetz folgen, in dem die Stilllegung von Kohlekraftwerken und Tagebauen geregelt wird.<sup>22</sup>

## B. ENERGIEUMWELTRECHT

Mitte März 2019 brachte die Bundesregierung das „**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen**“ in die parlamentarischen Beratungen.<sup>23</sup> Hierdurch soll in erster Linie der gesetzliche Rahmen für die verpflichtenden Energieaudits gemäß §§ 8ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) weiterentwickelt und vereinfacht werden. Die Bundesregierung reagiert damit auf erste Erfahrungen mit dem Energieaudit vor allem in drei Punkten: Es habe sich erstens gezeigt, dass „auch Unternehmen mit geringem Energieverbrauch unter die Energieauditpflicht fallen können, für die ein Energieaudit keine wirtschaftlich sinnvollen Einsparempfehlungen erbringt. Für diese Unternehmen stehen die Kosten für das Energieaudit

---

<sup>16</sup> Siehe <https://t1p.de/rp5y> (Kurzlink, 07.04.2019).

<sup>17</sup> Fn. 16.

<sup>18</sup> Siehe dazu auch diverse kleine Anfragen, u. a. BT-Drs. 19/8628; 19/8664; 19/8916; 19/8918; 19/8995.

<sup>19</sup> Fn. 8.

<sup>20</sup> „heute im bundestag“, Kurzmeldung 266/2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/presse/hib/628488-628488> (07.04.2019).

<sup>21</sup> Siehe <https://t1p.de/r3sn> (Kurzlink, 07.04.2019).

<sup>22</sup> Fn. 20.

<sup>23</sup> BR-Drs. 121/19.

in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen“.<sup>24</sup> Zweitens hätten Stichproben des BAFA<sup>25</sup> ergeben, dass die Empfehlungen mancher Energieauditorer „teilweise nicht auf dem aktuellen Stand der Technik fußen und somit für manche Unternehmen keine optimale Entscheidungsgrundlage für Energieeffizienzinvestitionen darstellen.“<sup>26</sup> Drittens schließlich „lassen die Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug den Schluss zu, dass die von der Europäischen Kommission erhobenen Forderungen nach wirksamer Kontrolle des Gesetzesvollzugs ohne die Pflicht von Unternehmen, die Durchführung der gesetzlich geforderten Energieaudits nachzuweisen, kaum zu erfüllen sind.“<sup>27</sup>

Dementsprechend sieht der Entwurf u. a. folgende Änderungen vor:

- > Es soll eine Verbrauchsgrenze von 400.000 kWh/a Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg für kostenwirksame Energieaudits gelten (§ 8 Abs. 4 EDL-G n. F.).
- > Energieberater werden zur Registrierung, zum Nachweis ihrer Fachkunde und zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet (§ 8b EDL-G n. F.).
- > § 8c EDL-G soll um eine Pflicht ergänzt werden, wonach Unternehmen nach einem Energieaudit dem BAFA online ihren Gesamtenergieverbrauch, die Energiekosten, das identifizierte Einsparpotential sowie die Energieauditkosten mitzuteilen haben.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben zu dem Entwurf vier Änderungsvorschläge beschlossen.<sup>28</sup> Die Vorlage stand auf der Tagesordnung der 976. Sitzung des Bundesrates am 12.04.2019.

Bereits abgeschlossen sind die parlamentarischen Beratungen zum **Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus („NABEG 2.0“)**, Dieses wurde am 04.04.2019 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung beschlossen.<sup>29</sup> Das Artikelgesetz ändert insgesamt 24 Gesetze und Verordnungen.

Die gewünschte Beschleunigung des Netzausbaus soll insbesondere durch Änderungen der §§ 43ff. EnWG und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (sowie durch Folgeänderungen in anderen Gesetzen) bewirkt werden, indem auf einzelne der bislang nacheinander ablaufenden Planungs- und Genehmigungsschritte beim Bau neuer Stromtrassen in der Hoch- und Höchstspannungsebene<sup>30</sup> verzichtet werden kann. So kann die Bundesfachplanung künftig entfallen, wenn Leitungen geändert oder erweitert werden oder wenn parallel zu einer Bestandstrasse ein Ersatz- oder Parallelneubau erfolgt.

---

<sup>24</sup> BR-Drs. 121/19, S. 1.

<sup>25</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> BR-Drs. 121/1/19.

<sup>29</sup> BR-Drs. 150/19.

<sup>30</sup> Im Regelfall: Erstellung des Szenariorahmens, Erstellung des Netzentwicklungsplans, Festbeschreibung eines Vorhabens im Bundesbedarfsplan, Bundesfachplanung bzw. Raumordnungsverfahren und Genehmigung im Planfeststellungsverfahren.



Neben den Regelungen zur Beschleunigung ist im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens auch eine grundlegende Neugestaltung des Einspeisemanagements und des „Redispatch“ vorgenommen worden.<sup>31</sup> Die bisherigen Bestimmungen zum Abregeln und zur Entschädigung von EEG- und KWKG-Anlagen (§§ 14, 15 und 18 EEG 2017) werden durch die neuen §§ 13 ff. EnWG ersetzt.

Nach Presseberichten kündigte das BMVI am 29.03.2019 an, ein **Gesetzespaket für Ladeinfrastruktur** auf den Weg zu bringen. Dem ging die Stellungnahme „Sofortpaket Ladeinfrastruktur 2019“ einer Arbeitsgruppe der „Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität“ (NPM) voraus.<sup>32</sup> Darin wird u. a. vorgeschlagen, private Ladeinfrastruktur zu Hause und am Arbeitsplatz finanziell zu fördern und durch Gesetzesänderungen im Wohn- und Eigentumsrecht zu erleichtern. Beispielsweise soll der Verwaltungsaufwand für gewerbliche Anwendungen und für das Laden beim Arbeitgeber reduziert werden, zudem sollen Ladesäulen einfacher bei Wohneigentümergemeinschaften und in Mietimmobilien errichtet werden.

Vorüberlegungen innerhalb der Arbeitsgruppe 1 „Klimaschutz im Verkehr“ der NPM sorgten für mediale Aufmerksamkeit und Widerspruch des Bundesverkehrsministers; dies betraf insbesondere ein mögliches Tempolimit von 130 km/h auf Autobahnen.<sup>33</sup> In dem Ende März 2019 veröffentlichten „Auszug aus dem Zwischenbericht 03/2019“<sup>34</sup> empfiehlt die Arbeitsgruppe der Bundesregierung, das Instrument einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung in allen nicht dem europäischen Emissionshandel unterfallenden Sektoren näher zu prüfen.<sup>35</sup>

## C. SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND MITTEILUNGEN

- > Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung respektive der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Berichtszeitraum 2015 bis 2016, BT-Drs. 19/7990 (Unterrichtung)
  
- > Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen), Entwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 104/19

---

<sup>31</sup> Dies war ursprünglich bereits im Energiesammelgesetz (EnSaG) vorgesehen, s. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ensag/material> (07.04.2019).

<sup>32</sup> Bericht der Arbeitsgruppe 5 „Verknüpfung der Verkehrs- und Energienetze, Sektorkopplung“, März 2019, abrufbar unter <https://t1p.de/kzgm> (Kurzlink, 07.04.2019).

<sup>33</sup> ZDF v. 19.01.2019, <https://t1p.de/ukdp> (Kurzlink, 07.04.2019).

<sup>34</sup> Abrufbar unter <https://t1p.de/f3uw> (Kurzlink, 07.04.2019).

<sup>35</sup> NPM, AG 1, Auszug aus dem Zwischenbericht 03/2019 (Fn. 36), S. 4.